

8 | 2010



Sitzungssaal des Kammervorstands

August

Rechtsanwaltskammer München
Tal 33, 80331 München
Tel.: 089/53 29 44-50
Fax: 089/53 29 44-950
E-Mail: Newsletter@rak-muenchen.de

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

- [OLG München: Der Abschluss einer Vergütungsvereinbarung verstößt nicht gegen die Schadensminderungspflicht](#)
- [OLG Koblenz: Anwaltlicher Stundenlohn kann bis 500 € zulässig sein](#)
- [LG Bochum: Verstoß gegen die Preisangabenverordnung bei Werbung mit Nettopreisen](#)
- [VG Koblenz: Mindestbeitrag zur Rechtsanwaltsversorgung auch bei geringem Einkommen rechtmäßig](#)
- [Einführung eines neuen EDV-Fachverfahrens bei den Zivilabteilungen des Amtsgerichts München](#)
- [Sicherungsverwahrung](#)
- [Zentrales Testamentsregister](#)
- [68. Deutscher Juristentag vom 21. bis 24.09.2010 in Berlin](#)
- [11. Steuertag an der FH Worms](#)

- [Netzwerk-Treffen in Stuttgart, 09.10.2010](#)
- [Fachsymposium: "Patientenverfügung" in Kiel](#)
- [Ortstagung des Deutschen Arbeitsgerichtsverbandes am 22.09.2010 in München](#)

Sollte die E-Mail nicht richtig angezeigt werden, klicken Sie bitte [hier](#).

OLG München: Der Abschluss einer Vergütungsvereinbarung verstößt nicht gegen die Schadensminderungspflicht

-

Ist ein Vorstand zum Schadensersatz gegenüber seiner Gesellschaft verpflichtet, muss er, sofern es sich um Rechtsanwaltskosten handelt, auch angemessene Vergütungen aus Honorarvereinbarungen entrichten, wenn in dem konkreten Streitfall eine Abrechnung nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) nicht üblich ist. In der Beauftragung einer Kanzlei und dem Abschluss einer Honorarvereinbarung liegt kein Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht. Eine pauschale Schätzung ist allerdings unzulässig. Zur Berechnung des (Mindest-) Schadens müssen sich aus der zugrundeliegenden anwaltlichen Honorarabrechnung die Positionen eindeutig ergeben, die auf das Verhalten des Schädigers zurückzuführen sind.

Urt. v. 21.07.2010 - 7 U 1879/10

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

OLG Koblenz: Anwaltlicher Stundenlohn kann bis 500 € zulässig sein

-

Anwälte dürfen ihren Mandanten je nach den Umständen des Einzelfalles tief in die Tasche greifen. Stundensätze bis zu 500 Euro sind demnach noch kein "Wucher". Das geht aus einem Beschluss des Oberlandesgerichts (OLG) Koblenz hervor. Das Gericht gab mit seinem Beschluss vom 26.04.2010 (Az.: 5 U 1409/09) der Klage eines Anwaltsbüros gegen eine frühere Mandantin statt. Die Mandantin hatte sich dagegen gewandt, dass sie für die anwaltliche Betreuung in einem Strafverfahren 250 Euro Stundenlohn und damit insgesamt mehr als 30.000 Euro zahlen sollte. Sie hielt den Stundensatz für überzogen.

Das OLG wertete jedoch einen Stundenlohn bis 500 Euro als zulässig. Die klagende Anwaltskanzlei habe den Fall übernommen, nachdem die Mandantin in erster Instanz immerhin zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten verurteilt worden sei, so die Richter. Die Sache sei für sie also durchaus bedeutsam gewesen. Außerdem habe es sich um ein rechtlich und tatsächlich schwieriges Wirtschaftsstrafverfahren gehandelt.

Als unerheblich wertete das Gericht, ob der Anwalt auch in der Sache Erfolg hatte und ging daher in den Entscheidungsgründen darauf nicht ein. Denn jedenfalls habe die Mandantin nicht dargelegt, dass der Anwalt einen unangemessenen Aufwand betrieben hätte.

LG Bochum: Verstoß gegen die Preisangabenverordnung bei Werbung mit Nettopreisen

-

Das Landgericht Bochum hat mit Beschluss vom 23.06.2010 (Az.: I-140 116/10) einem Rechtsanwalt untersagt, im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs für eine außergerichtliche Erstberatung mit dem Nettopreis zu werben, ohne dabei den konkreten Bruttobetrag zu nennen. Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde: Eine Anwaltskanzlei hatte auf ihrer Kanzleihomepage über die im Falle einer Mandatierung entstehenden Rechtsanwaltsgebühren informiert. Dabei wurde auch auf die Regelung des § 34 RVG verwiesen und erklärt, dass für den Fall, dass der Mandant Verbraucher ist und keine Honorarvereinbarung getroffen wurde, die Gebühren für eine außergerichtliche Erstberatung maximal € 190,00 zzgl. Auslagen und Mehrwertsteuer betragen. Das Gericht sah darin einen Verstoß gegen § 1 Abs. 1 S. 1 PAngV.

Um mögliche Abmahnungen zu vermeiden, raten wir dringend, derartige Gebührenhinweise an die Regelung des § 1 Abs. 1 S. 1 PAngV anzupassen und jeweils den sich ergebenden Bruttobetrag anzugeben.

VG Koblenz: Mindestbeitrag zur Rechtsanwaltsversorgung auch bei geringem Einkommen rechtmäßig

-

Das VG Koblenz hat entschieden, dass das Versorgungswerk der rheinland-pfälzischen Rechtsanwaltskammern von seinen Mitgliedern einen Mindestbeitrag auch dann verlangen kann, wenn das anwaltliche Einkommen den Beitrag nur gering übersteigt.

Der Kläger ist Rechtsanwalt und Geschäftsführer einer Steuerberatungsgesellschaft. Aus seiner Geschäftsführertätigkeit erzielt er den größten Teil seines Einkommens, während er aus anwaltlicher Tätigkeit nur in geringer Höhe ein Einkommen erwirtschaftet. Das Versorgungswerk setzte den zu zahlenden monatlichen Beitrag vorläufig nach dem Mindestsatz auf 322,38 Euro und damit auf etwa drei Viertel des beitragspflichtigen Monatseinkommens aus anwaltlicher Tätigkeit fest. Nachdem der Kläger dagegen erfolglos Widerspruch eingelegt hatte, hat er Klage zum Verwaltungsgericht erhoben. Er beruft sich auf das Grundrecht der Berufsfreiheit: Der Staat nehme ihm sein gesamtes Einkommen aus anwaltlicher Tätigkeit, da er etwa 75% des Einkommens als Beitrag an das Versorgungswerk und darüber hinaus auch noch Einkommensteuer zahlen müsse. Es bleibe ihm aus anwaltlicher Tätigkeit nur ein Verlust. Hinzu komme, dass er zu mehr als 50% berufsunfähig sei, von dem Versorgungswerk aber keine Berufsunfähigkeitsleistungen erhalte.

Das VG Koblenz hat die Klage abgewiesen.

Der konkrete Mindestbeitrag sei zulässig und verletze insbesondere nicht das Grundrecht der Berufsfreiheit. In der Rechtsprechung sei seit langem geklärt, dass die Einführung eines Versorgungswerks für Angehörige freier Berufe mit einer Pflichtmitgliedschaft und einer Mindestbeitragsregelung zulässig ist. Die Mindestbeitragsregelung des beklagten

Versorgungswerks sei nicht zu beanstanden. Sie berücksichtige Sonderfälle nämlich in ausreichendem Maße durch Härtefallregelungen, die allerdings in einem gesonderten Verfahren geltend gemacht werden müssen. Eine besondere Ausnahme für Rechtsanwälte, die aus ihrer anwaltlichen Tätigkeit nur ein geringes Einkommen erzielen, sei nicht erforderlich. Denn dies könne, wie im Fall des Klägers als Geschäftsführer einer Steuerberatungsgesellschaft, darauf zurückzuführen sein, dass weiteren beruflichen Tätigkeiten nachgegangen wird. Zu beachten sei auch, dass der Kläger für seine Beiträge Gegenleistungen erhalte, nämlich eine Rentenanwartschaft und auch eine Absicherung des Berufsunfähigkeitsrisikos entsprechend den satzungsrechtlichen Regelungen.

Gegen dieses Urteil können die Beteiligten die Zulassung der Berufung bei dem OVG Rheinland-Pfalz beantragen.

Urt. v. 05.07.2010 - 3 K 1055/09.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Einführung eines neuen EDV-Fachverfahrens bei den Zivilabteilungen des Amtsgerichts München

-

Am Montag, den 04.10.2010 wird bei den Zivilabteilungen des Amtsgerichts München die neue Fachverfahrenssoftware ForumSTAR Zivil eingeführt. Hiervon betroffen sind die Abteilungen für allgemeine Zivilsachen, Mietsachen, Wohnungseigentumssachen und Verkehrszivilsachen sowie Aufgebotsverfahren, Notarermächtigungsverfahren und Landwirtschaftssachen.

Durch die Programmumstellung und die bereits ab 13.09.2010 beginnenden umfangreichen Schulungen für alle richterlichen und nichtrichterlichen Bediensteten wird es vorübergehend zu unvermeidlichen Verzögerungen im Verfahrensablauf kommen.

Aus diesem Grund werden sich die Öffnungszeiten der Serviceeinheiten ab 13.09.2010 bis auf Weiteres, aber vorübergehend auf die Zeit von

08.30 Uhr bis 11.30 Uhr

beschränken. Dies umfasst sowohl den Parteiverkehr als auch die telefonischen Auskünfte. Das Amtsgericht München bittet hierfür um Verständnis.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Sicherungsverwahrung

-

Am 30.07.2010 ist das [Vierte Gesetz zur Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes v. 24.07.2010](#) zur Sicherung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung bei Entscheidungen zur Sicherungsverwahrung in Kraft getreten. Durch eine Änderung des GVG besteht nun eine Vorlagepflicht an den BGH, wodurch für eine einheitliche Rechtsprechung und damit auch Rechtspraxis gesorgt werden soll. Hintergrund ist die Entscheidung des [EGMR v. 17.12.2010 \(Az.: 19359/04\)](#). Der EGMR hatte festgestellt, dass die rückwirkende Verlängerung einer zunächst auf zehn Jahre begrenzten Sicherungsverwahrung auf unbestimmte Zeit gegen die Europäische Menschenrechtskonvention verstößt. Unter den OLGs hat sich eine uneinheitliche

Linie hinsichtlich der Rechtsfrage abgezeichnet, ob dieses Urteil zwingend berücksichtigt werden muss. Nach der gesetzlichen Neuregelung muss nun zukünftig ein OLG, das in dieser Frage von einer anderen OLG -Entscheidung, die nach dem 01.01.2010 (Stichtag) ergangen ist, abweichen will, die Sache dem BGH vorlegen.

BRAK-INFO

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Zentrales Testamentsregister

-

Der Bundesrat hat den Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Benachrichtigungswesens in Nachlasssachen durch Schaffung des Zentralen Testamentsregisters bei der Bundesnotarkammer ([BT-Drucks. 17/2583](#)) vorgelegt. Im gegenwärtigen Mitteilungswesen in Nachlasssachen wurden in der Vergangenheit verschiedene Defizite festgestellt. Dazu zählt zunächst, dass die Vorteile des elektronischen Wandels und die möglichen Effizienzgewinne durch moderne Kommunikations- und Speichermedien nicht genutzt werden. Stattdessen erfolgt die Verwahrung erbfolgerrelevanter Urkunden derzeit dezentral bei ca. 5.200 Stellen auf Karteikarten. Komplizierte Meldewege, veraltete Verwahrdaten und Kapazitätsgrenzen der Hauptkartei für Testamente führen zu erheblichen Verzögerungen und Mehrkosten. Darüber hinaus kann sich Deutschland bislang nicht an europäischen Bestrebungen zur Vernetzung von Registern über erbfolgerrelevante Erklärungen beteiligen. Zur Lösung dieser Defizite soll bei der BNotK ein elektronisch geführtes zentrales Testamentsregister eingerichtet werden. Die vorhandenen Daten sollen in dieses Register überführt werden. Das Nachlassverfahren würde verbessert, weil die BNotk das zuständige Nachlassgericht und alle relevanten Verwahrstellen am Tag des Eingangs der Sterbefallmitteilung benachrichtigen könne. Es würde ermöglicht, den Verwahrungsort aller registrierten Urkunden ständig zu aktualisieren und dadurch Fehlmeldungen zu vermeiden. Zu bemerken ist allerdings, dass erbfolgerrelevante Urkunden nur dann registrierfähig sind, wenn sie öffentlich beurkundet oder in amtliche Verwahrung genommen worden sind, § 78 b Abs. 3 des Gesetzentwurfs.

BRAK-INFO

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

68. Deutscher Juristentag vom 21. bis 24.09.2010 in Berlin

-

Vom 21. bis 24.09.2010 findet der 68. Deutsche Juristentag in Berlin statt. Informationen finden Sie auf der Homepage unter www.djt.de Hier finden Sie auch das [Tagungsprogramm](#). Wir dürfen Sie in diesem Zusammenhang insbesondere auf den Workshop zum Berufsrecht mit dem Thema "Die Zukunft der Freien Berufe zwischen Deregulierung und Neuordnung" hinweisen, der aktuelle berufsrechtliche Themen aufgreift und zur Diskussion stellt.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

11. Steuertag an der FH Worms

-

Zum 11. Mal lädt der Studiengang Steuerwesen der FH Worms - seit Sommersemester 2010 als Bachelor-Studiengang Steuerlehre und Master-Studiengang Taxation geführt - zum alljährlichen Steuertag. Dieser findet am 26. November 2010 zu dem Thema "Neuausrichtung mittelständischer Unternehmen - ausgewählte gesellschafts- und steuerrechtliche Aspekte der laufenden Besteuerung und Umstrukturierung" statt. Der Steuertag ist ein Diskussionsforum der steuerberatenden Berufe und für Berater, Unternehmer und Hochschulangehörige gleichermaßen interessant.

Wie schon in den Vorjahren werden die Referenten verschiedene Blickrichtungen des Themas beleuchten und diese in anschließenden Workshops vertiefen. Im Anschluss an die Vorträge und Workshops findet ein gemeinsames Abendessen mit der Möglichkeit des gegenseitigen Austausches statt. Details zum Programmablauf werden ab Mitte Oktober auf der Homepage www.steuertag.de veröffentlicht. Über diese Homepage erfolgt dann auch die Anmeldung zum Steuertag.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Netzwerk-Treffen in Stuttgart, 09.10.2010

-

Die Veranstaltungsreihe „Netzwerk im Netzwerk“ bietet den Mitgliedern des Ehemaligenvereins und allen anderen Interessierten Treffen an, die speziell für bestimmte Berufsgruppen konzipiert werden, z.B. für Rechtsanwälte und Referendare. Mit diesen Netzwerkveranstaltungen soll der Erfahrungsaustausch untereinander intensiviert und optimiert werden. Am 09.10.2010 findet das Netzwerk im Netzwerk für Juristen zum Thema: "Existenzgründung - und das in Zeiten der Krise? Oder: Gerade in Zeiten der Krise?" statt. Die Einladung und Anmeldung finden Sie [hier](#).

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Fachsymposium "Patientenverfügung" in Kiel

-

Am 27.10.2010 um 18.00 Uhr findet das Fachsymposium „Patientenverfügung“ in Kiel statt. Die Schleswig-Holsteinische Rechtsanwaltskammer und die Notarkammer laden alle interessierten Mediziner, Betreuer, Mitglieder aller pflegerisch tätigen Berufe und Rechtsanwälte und Notare ein, um die Frage des mutmaßlichen Willens von Patienten in der konkreten Situation einer lebensbedrohlichen Krankheit zu diskutieren. Die Einladung finden Sie [hier](#).

Ortstagung des Deutschen Arbeitsgerichtsverbandes am 22.09.2010 in München

-

Der Deutsche Arbeitsgerichtsverband lädt zur Ortstagung am Mittwoch, 22.09.2010 um 18.00 Uhr in die Räume der IHK, Max-Joseph-Str. 2, 80335 München, großer Sitzungssaal ein.

Die Referentin Frau Inken Gallner, Richterin am Bundesarbeitsgericht, wird zum Thema "Der EUGH und das deutsche Urlaubsrecht - worauf können wir uns noch verlassen?" referieren. Im Anschluss ist ein kleiner Empfang in den Räumen der IHK geplant.

Eine Anmeldung per E-Mail mit dem Betreff "Anmeldung Ortstagung DArbGV München" an die Adresse referat-14@stmas.bayern.de bis spätestens 09.09.2010 wird erbeten. Eine Teilnahmebestätigung wird ausgestellt. Sie ist als Nachweis nach § 15 FAO geeignet.

Redaktion und Bearbeitung

RA Alexander Sigmund
Geschäftsführer der RAK München

Sollten Sie den Newsletter abbestellen wollen, klicken Sie bitte [hier](#) und senden Sie uns eine kurze E-Mail mit dem Betreff: "Abbestellung".